

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die
MMMg. Dr. Franz Josef Giesinger Rechtsanwalt GmbH, FN 351517 m (LG Feldkirch)
Dr.-A.-Heinzle-Straße 34, 6840 Götzis**

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Vertrags- und Geschäftsverbindungen zwischen der MMMg. Dr. Franz Josef Giesinger Rechtsanwalt GmbH bzw des RA MMMg. Dr. Franz Josef Giesinger selbst, beide zusammen im Folgenden kurz „Rechtsanwaltskanzlei Giesinger“ genannt und den jeweiligen Vertrags- bzw Geschäftspartnern, im Folgenden kurz „Mandant(en)“ genannt. Als „Kanzlei“ werden sämtliche Mitarbeiter der MMMg. Dr. Franz Josef Giesinger Rechtsanwalt GmbH bzw. sämtliche Mitarbeiter des RA MMMg. Dr. Giesinger verstanden. Unter „Mandant“ werden auch mehrere Personen verstanden, sofern die Vertragsbeziehung mit mehreren Personen zustande kommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesprächen mehrere Personen anwesend sind und von der Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger auch deren Interessen bzw Rechte berührt werden. Für einen solchen Fall ist jede einzelne Person an diese AGB gebunden.

Diese AGB gelten ausschließlich. Sofern die AGB eines Mandanten diesen AGB entgegensteht bzw widerspricht, wird diesen Punkten bereits jetzt widersprochen. Solche AGB haben nur dann Geltung, wenn den betreffenden Punkten selbst schriftlich zugestimmt wurde. Sofern die AGB des Mandanten ebenfalls andere AGB, sofern sie mit den eigenen AGB des Mandanten im Widerspruch stehen, ausschließen, ist alleine der Ausschluss der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger gültig. Der Mandant nimmt für diesen Fall ausdrücklich zur Kenntnis, dass seine AGB nachrangig behandelt werden.

§ 2 Zustellungen, Schriftverkehr, Bankverbindung

Der Mandant verpflichtet sich zu Beginn der Kontaktaufnahme seinen vollständigen Namen, sein Geburtsdatum, seine Wohn- und Zustelladresse bekannt zu geben, ebenso sämtliche Telefonnummern, eine etwaige Faxnummer, E-Mail-Adresse und die persönliche Bankverbindung.

Der Mandant kann sich die Art der Zustellung (Post, E-Mail, Fax) des Schriftverkehrs zwischen der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger und ihm selbst aussuchen. In weiterer Folge ist er jedoch an diese Zustellungsart sowie an die diesbezügliche Zustelladresse gebunden, sofern er nicht schriftlich einen Änderungswunsch bekannt gibt. Die Zustimmung bezüglich der entsprechenden Zustelladresse und Zustellart gilt jedenfalls als erteilt, wenn der Mandant nicht sofort (binnen 3 Tagen) nach Erhalt des ersten Schriftstückes die Zustellung bzw die Zustellart schriftlich reklamiert bzw korrigiert und nicht gleichzeitig eine andere Zustelladresse bzw Zustellart bekannt gibt.

Der Mandant verpflichtet sich eine allfällige Änderung seiner Zustelladresse der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger umgehend schriftlich mitzuteilen. Bis zu einer solchen Mitteilung gelten sämtliche Schriftstücke an den Mandanten an die ursprünglich bekannt gegebene Adresse als zugestellt. Mögliche nachteilige Folgen aufgrund einer Änderung der Zustelladresse, welche der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger nicht mitgeteilt wurde, treffen ausschließlich den Mandanten selbst. Dies trifft insbesondere auch dann zu, wenn ein Schriftstück in weiterer Folge nicht zugestellt werden konnte oder bei einer Zustellung via E-Mail oder Fax eine diesbezügliche Fehlermeldung erscheint. Der Mandant wird diesbezüglich der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger gegenüber keinerlei Ansprüche stellen und diese schad- und klaglos halten.

Sofern als gewünschte Zustellart der Postweg bekannt gegeben wurde, gilt als vereinbart, dass die Zustellung nicht mittels eingeschriebener Briefsendung erfolgt. Die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger trifft keinerlei Haftung für ein auf dem Postweg verloren gegangenes Schriftstück. Im Übrigen trifft eine allenfalls eingetretene technische Störung (zB ein E-Mail oder ein Fax konnte nicht zugestellt werden) jene Seite, in dessen Sphäre die Störung eingetreten ist.

Sämtliche Zahlungen erfolgen an die jeweils bekannt gegebenen Bankverbindungen. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass es bei einer allenfalls anstehenden Überweisung zu einer Verzögerung kommen kann, wenn er seine Bankverbindung, wie oben ausgeführt, nicht ordentlich bekannt gegeben hat. Für diesen Fall treffen sämtliche Nachteile, insbesondere die Verzögerung der Überweisung, den Mandanten selbst. Die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger bezahlt keine Zinsen für jene Zeit in der ein vorhandenes Guthaben mangels Bekanntgabe der Bankverbindung nicht überwiesen werden konnte.

§ 3 Honorar und Zahlungsbedingungen

Das Honorar der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger richtet sich nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG). Weiters gelten die Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) sowie das Notariatstarifgesetz (NTG) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung als vereinbart.

Der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger steht es frei, das Honorar nach Einzelleistung, Einheits- oder Stundensatz abzurechnen. Eine Abrechnung nach Stundensatz jedoch nur wenn dies gesondert vereinbart wurde. Es steht ihr auch frei vom Einheitsatz zur Einzelleistung oder von einer Abrechnung nach Einzelleistung auf eine nach dem Einheitsatz zu wechseln. Ebenso kann sie jederzeit eine Abrechnung nach Stundensatz vornehmen bzw in eine solche Abrechnungsart wechseln, sofern eine Abrechnung nach Stundensatz gesondert vereinbart wurde. Eine Abrechnung nach Stundensatz erfolgt im 5-Minuten-Takt. Barauslagen sind separat zu vergüten. Für Barauslagen gelten die üblichen kanzeleinternen Abrechnungsmodalitäten als vereinbart. Es steht dem Mandanten frei sich jederzeit darüber zu informieren.

Treten der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger gegenüber mehrere Personen auf (siehe auch § 1), so haften sie solidarisch für die entstandenen Kosten.

Der Mandant verpflichtet sich einen angemessenen Kostenvorschuss zu bezahlen. Die Angemessenheit ergibt sich nach dem vermuteten Verfahrensaufwand, wobei die Höhe schlussendlich von der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger bestimmt wird. Die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger ist auch ermächtigt bereits erbrachte Leistungen jederzeit abzurechnen (Zwischenabrechnung). Wird trotz Aufforderung kein Kostenvorschuss oder der fällige Betrag aufgrund einer Zwischenabrechnung nicht einbezahlt, so ist die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger jedenfalls ermächtigt, den Vertrag bzw Auftrag schriftlich aufzulösen.

Sämtliche Zahlungsaufforderungen sind spätestens binnen 14 Tage ohne jedweden Abzug einzubehalten. Ab diesem Zeitpunkt besteht Zahlungsverzug. Für diesen Fall gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz als vereinbart.

Für die Vorbereitung von Verhandlungen und Besprechungen oder auch für ein allfälliges notwendiges Aktenstudium bzw notwendige rechtliche Recherchen gilt eine Entlohnung nach TP 7/2 RATG als vereinbart, wobei diesbezüglich der Einheitsatz dazu kommt, sofern nach Einheitsatz abgerechnet wird. Sofern eine Abrechnung nach NTG erfolgt, sind mit den Leistungen nach NTG die Nebenleistungen (TP 5, 6, 8) nur in der Höhe der Hälfte des NTG-Ansatzes mit abgegolten. Der restliche Betrag betreffend die Nebenleistungen ist gesondert zu bezahlen.

Diese AGB gelten insbesondere auch für den Fall, dass der Mandant eine Rechtsschutzversicherung hat. Sollten Zahlungen von einer Rechtsschutzversicherung erfolgen, werden diese vom Honoraranspruch der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger in Abzug gebracht.

Der Mandant nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 19 a RAO zusteht.

Weiters ist die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger berechtigt, etwaige Honorarforderungen mit Zahlungseingängen, welche von Dritter Seite geleistet werden und dem Mandanten zustehen, aufzurechnen.

§ 4 Haftung / Tätigkeiten im oder für das Ausland / Verjährung / Aufrechnung und Abtretung

Die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger haftet nicht für entstandene Schäden aufgrund einer entschuldbaren Fehlleistung oder aufgrund leichter Fahrlässigkeit. Eine Haftung tritt nur im Falle einer auffallenden Sorglosigkeit im Sinne von grober Fahrlässigkeit oder im Falle von Vorsatz ein. Jedenfalls wird nicht für jene Fälle gehaftet, in welchen die abgeschlossene Haftpflichtversicherung dem Grunde nach nicht haftet. Die Haftung ist jedenfalls mit einem Betrag in Höhe von € 2.400.000,00 beschränkt. Die Beweislastumkehr im Sinne des § 1298 S 2 ABGB gilt als abbedungen. Sie kommt daher nicht zur Anwendung.

Weiters haftet die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger nicht, wenn der Mandant gegen diese AGB verstößt und dieser Verstoß mit dem eingetretenen Schaden in einem sachlichen Zusammenhang steht. Die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger haftet ferner nicht für durch Angestellte (Ausnahme Geschäftsführer und angestellte Rechtsanwältinnen) oder am Telefon erteilte Auskünfte. Die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger ist nicht verpflichtet im Ausland (außerhalb von Österreich) tätig zu werden. Sie ist auch nicht verpflichtet Tätigkeiten zu verrichten, die das Ausland betreffen. Diesbezüglich wird die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger generell von der Haftung befreit.

Etwaige Haftungsansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Mandatsbeendigung.

Der Mandant ist nicht berechtigt mit allfälligen Ansprüchen des Mandanten gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger gegen Honoraransprüche der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger aufzurechnen, sofern diese Ansprüche des Mandanten nicht tituliert oder von der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger anerkannt sind. Ferner ist der Mandant nicht berechtigt ohne Zustimmung der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger allfällige Ansprüche gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger an Dritte abzutreten.

§ 5 Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Vertrag kommt durch Kontaktaufnahme von Seiten des Mandanten und durch das anschließende Tätigwerden von Seiten der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger zustande.

Der Mandant verpflichtet sich über Aufforderung eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen und das Klientenblatt richtig und vollständig auszufüllen.

Die AGB der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger gelten vollinhaltlich als vereinbart und sind somit wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Sollte der Mandant in weiterer Folge zusätzliche Aufträge erteilen gelten die obigen Ausführungen sinngemäß, wobei die schriftliche Vollmacht nur einmal zu unterfertigen ist. Eine einmal unterfertigte Vollmacht gilt auch für die übrigen Aufträge bzw weiteren Verfahren.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht / Rechtsmittel

Die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger ist befugt, mit einer möglichen Versicherung des Mandanten oder einer anderen Person(en) bzw Institution(en) in Kontakt zu treten, sofern von dieser eine gänzliche oder teilweise Kostenübernahme für das gegenständliche Verfahren (die betreffenden Kosten) erwartet werden kann. Für einen solchen Fall ist die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger auch befugt notwendige Informationen bekannt zu geben und vorhandene Schriftstücke an diese weiterzuleiten.

Sofern in weiterer Folge eine Kostenübernahme erfolgt, ist die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger weiters berechtigt, alle notwendigen Informationen und Schriftstücke an jene Personen weiterzuleiten, welche sich bereit erklärt haben die Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen. Davon sind insbesondere auch jene Personen umfasst, die für den Mandanten einen Kostenvorschuss zur Anweisung brachten, sofern der Mandant von dieser Zahlung Kenntnis hatte und er nicht umgehend mitteilt, dass er nicht wünscht, dass etwaige Informationen an den oder die Einzahler bekannt gegeben werden. Ferner ist die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger befugt den Versicherungsbetreuer des Mandanten über den Fortgang der Vertretungstätigkeit zu unterrichten und diesem Aktenstücke zukommen zu lassen, sofern das Mandatsverhältnis über den Versicherungsbetreuer zustande gekommen ist. Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen wird die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger ausdrücklich von ihrer anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden. Im Übrigen kann der Mandant mittels Klientenblatt auch eine oder mehrere Vertrauensperson(en) namhaft machen. Auch gegenüber dieser Person(en) wird die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger ausdrücklich von ihrer anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden; es gilt obiges sinngemäß.

Sofern eine Entscheidung in der Sache selbst vorliegt, wird der Mandant vor Ablauf der Rechtsmittelfrist davon verständigt. Es wird ihm ebenso mitgeteilt, ob allenfalls ein Rechtsmittel geboten erscheint und binnen welcher Frist ein solches einzubringen wäre. Die Rechtsanwaltskanzlei Giesinger ist von sich aus nicht verpflichtet, ein Rechtsmittel einzubringen, sofern im Anschluss keine entsprechende schriftliche Weisung durch den Mandanten erfolgt.

§ 7 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Feldkirch vereinbart, wobei es der Rechtsanwaltskanzlei Giesinger freisteht, jeden anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen.

Im Übrigen gilt österreichisches Recht als vereinbart.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben davon die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer eventuell unwirksamen Bestimmung gilt jene als vereinbart, die der betreffenden Bestimmung oder dem betreffenden Teil wirtschaftlich und inhaltlich am Nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Im Übrigen bedürfen nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Götzis, am 7. Jänner 2008 KI
Götzis, am 11. Juni 2008 KII

Götzis, am 15. September 2008 KIII
Götzis, am 12. Oktober 2010 KIV (GmbH)

Götzis, am 07.03.2013 KV (GmbH)